

**Stellplatzsatzung für das WaldstadtQuartier,
Stadt Iserlohn**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 07.10.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

**Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW.
2023) in der zurzeit gültigen Fassung.**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des WaldstadtQuartiers gemäß Bebauungsplan Nr. 447 Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße und Bebauungsplan Nr. 449/1 Dröscheder Feld – Max-Planck-Straße/Bernhard-Hülsmann-Weg – westlicher Bereich der Stadt Iserlohn.

§ 2

Zweck der Satzung

Ziel dieser Satzung ist die Anpassung der Stellplatzanforderungen an die besonderen städtebaulichen und verkehrlichen Gegebenheiten des WaldstadtQuartiers. Durch die Reduzierung der Stellplatzverpflichtung soll eine nachhaltige und flächensparende Mobilitätsstruktur gefördert werden.

§ 3

Abweichung von der Stellplatzsatzung der Stadt Iserlohn

Abweichend von der aktuell gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Iserlohn wird die Herstellungspflicht für Stellplätze im Geltungsbereich dieser Satzung wie folgt geregelt:

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen wird im Geltungsbereich dieser Satzung um 50 % gegenüber den in der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 der aktuell gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Iserlohn reduziert.

(2) Alle weiteren Regelungen der aktuell gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Iserlohn bleiben von dieser Sonderregelung unberührt. Diese Satzung stellt eine abweichende Regelung ausschließlich für das WaldstadtQuartier dar.

§ 4

Mobilitätskonzept

(1) Die Reduzierung der Stellplatzverpflichtung ist zulässig, da das WaldstadtQuartier über ein integriertes Mobilitätskonzept verfügt, welches alternative Mobilitätsangebote beinhaltet, insbesondere:

- Verbesserung der Erreichbarkeit des öffentlichen Nahverkehrs,
- Carsharing-Stationen,
- Bikesharing-Stationen,
- Fahrradabstellanlagen,

- Paketfachanlagen,
- Quartiers App,
- Mobilitätsmanagement für Bewohnerinnen und Bewohner.

(2) Die Umsetzung und Sicherung des Mobilitätskonzepts ist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen.

§ 5

Ablösebetrag

(1) Soweit Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe errichtet werden, kann die Stadt die Herstellung durch Zahlung eines Ablösebetrags zulassen.

(2) Die Höhe des Ablösebetrags beträgt 15.000 Euro pro nicht errichtetem Stellplatz. Die Einnahmen sind zweckgebunden für Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Mobilität im WaldstadtQuartier zu verwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Iserlohn, 29. Oktober 2025

Bürgermeister